



# HESSISCHER HOCKEY-VERBAND E.V.

Geschäftsstelle  
Zeilweg 44  
60439 Frankfurt

info@hessenhockey.de  
www.hessenhockey.de  
Telefon 069 / 5972968

Bankverbindung  
DE59 5005 0201 0200 5944 00  
HELADEF1822

Stand 26. November 2021

## Trainings- und Wettkampfbetrieb „Hallenhockey“

Liebe Hockeyverantwortliche, liebe Trainer:innen, liebe Sportler:innen,

die Hessische Landesregierung hat die Coronavirus-Schutzverordnung mit Wirkung ab dem 25. November 2021 verschärft. Die wichtigste Änderung betrifft die Sportausübung und die Teilnahme an Sportveranstaltungen in gedeckten Sportstätten. Dort gilt für Erwachsene künftig eine **2G-Regelung**. Sport in Innenräumen ist für Personen über 18 Jahre also nur noch dann möglich, wenn sie geimpft oder genesen sind.

### Für die Ausübung der Sportart Hallenhockey (Training und Wettkämpfe) gilt nun folgendes:

1. In den Sportstätten muss ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegen.
2. In gedeckten Sportstätten dürfen nur Personen mit einem Impfnachweis oder einem Genesenennachweis (2G-Regelung) anwesend sein.
3. Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind von der Nachweis-pflicht befreit.
4. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre kommen ihrer Nachweispflicht auch durch das Vorlegen des „Schultestheftes“ oder eines negativen Antigen-Tests, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, nach. Gleiches gilt für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis nachweisen.
5. Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nachkommen können.

**Zusätzlich die dringliche Aufforderung an alle Teilnehmer und Zuschauer, vor dem Mitwirken an Trainings- und Spielbetrieb oder dem Besuch einer Veranstaltung einen tagesaktuellen Antigentest durch einen offiziellen Antigen-Bürgertest, mindestens aber in Form eines Antigen-Schnelltests durchzuführen.**

### Das sportartspezifischen Hygienekonzept für Hallenhockey ist daher wie folgt umsetzen:

Das Hygienekonzept des Hessischen Hockey-Verbandes e.V. basiert auf den Auslegungshinweisen des Landes Hessen und den FAQ des Landessportbundes Hessen.

#### Abstands-/Hygienemaßnahmen

- Zugangsbeschränkung auf Personen mit vorzuweisendem Negativnachweis
- Einlasskontrolle
- Steuerung des Zutritts und Vermeidung von Warteschlangen
- Regelmäßige Belüftung der Sporthalle
- Desinfizieren von Handkontaktflächen
- Gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen
- Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen wie z.B. Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster
- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, auch auf dem Sitzplatz

### Negativnachweis

Als Negativnachweis gilt:

- Impfnachweis
- Genesenen-Nachweis
- Testheft für Schüler:innen mit Eintrag regelmäßiger Testung oder Antigen-Testnachweis (nicht älter als 24 Stunden)

**Die Kontrollfunktion obliegt dem Heimverein bzw. dem ausrichtenden Verein.**

### Maskenpflicht

Eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2-Schutzmaske) ist zu tragen

- in allen innenliegenden Bereichen bis zum Betreten des Sportfeldes/Sportlerbereiches
- auf dem Sitzplatz,
- in Gedrängesituationen, wenn und solange ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann. Dies gilt insbesondere für Zuschauerbereiche und nach Einnahme eines Sitzplatzes.

### Kontaktverfolgung

Eine Kontaktdatenerfassung (Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer oder Email-Adresse) soll möglichst in elektronischer Form (z.B. Luca-App) erfolgen.

### Zuschauer

Nur Personen mit Negativnachweis. Es gelten die Ausführung unter „Abstands-/Hygienemaßnahmen.“

### Zutrittsuntersagung

Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder keinen Negativnachweis vorweisen können, ist der Zutritt zu untersagen. Dies gilt sowohl für Sportler:innen, Trainer-/Betreuer:innen, Schiedsrichter:innen wie auch für Zuschauer u.a.

**Im Einzelnen empfehlen wir darüber hinaus:**

### Für den Trainings- und Spielbetrieb

- Am Trainings- und Spielbetrieb dürfen nur Sportler:innen und Anleitungspersonen (Trainer:innen, Übungsleiter:innen, Betreuer:innen) mit Negativnachweis (geimpft oder genesen) teilnehmen.
- Vor der Sportausübung kontrolliert die Anleitungsperson oder eine andere, zu diesem Zweck bestimmte Person den 2G-Negativnachweis aller anwesenden Personen.
- Es wird dringend empfohlen, dass alle anwesenden Personen, unabhängig des jeweiligen Alters, vor der Sportausübung einen tagesaktuellen Antigen-Test durchführen.
- Abstände zwischen einzelnen Trainingsgruppen werden auch vor, während und nach der Sportausübung eingehalten.
- Trainingsmaterial wird ausschließlich von den Anleitungspersonen „in die Hand“ genommen.
- Bälle werden von den Sportler:innen ausschließlich mit dem Schläger bewegt.
- Vor und nach dem Auf- bzw. Abbau von Banden und Toren sind die Hände zu desinfizieren.
- Es wird nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung verwendet.
- Sportler:innen sowie Anleitungspersonen verwenden ausschließlich ihre eigene Trinkflasche, die zur besseren Identifizierbarkeit mit dem Namen versehen werden kann.
- Sollten innerhalb der letzten 14 Tage Krankheitssymptome in Form von Fieber, allgemeinem Krankheitsgefühl, Kopf- und Gliederschmerzen, (trockenem) Husten, Atemnot (Dyspnoe), Geschmacks- und/oder Riechstörungen, Halsschmerzen, Schnupfen (Rhinitis), übermäßigem Kältegefühl oder Durchfall (Diarrhoe) aufgetreten oder sich in diesem Zeitraum in einem Corona-Risikogebiet aufgehalten worden sein, bleibt die betreffende Person zu Hause und verzichtet auf eine Trainingsteilnahme.

- Sollte es innerhalb einer Trainingsgruppe einen positiven Corona-Befund geben, so sind unverzüglich die vor Ort zuständigen Behörden zu informieren und die Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes einzuhalten.
- Für die Absonderung aufgrund eines positiven Test-Ergebnisses ist § 7 der CoSchuV maßgebend.
- Alle Anleitungspersonen, Sportler:innen und Zuschauer werden mit den Kontakt- und Hygiene-Vorschriften vertraut gemacht.
- Unterschiedliche Mannschaften halten sich außerhalb des Spielfeldes getrennt voneinander auf.
- Die Anleitungspersonen und teilnehmenden Sportler:innen sind in der Lage, eigenverantwortlich Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

#### Im Allgemeinen:

- Bei der An- und Abreise zu und von einer Sportanlage/-halle werden die aktuell geltenden Kontakt-Regelungen über den Aufenthalt im öffentlichen Raum beachtet.
- Der Zutritt zur Sportstätte bzw. in die Sporthalle erfolgt unter Vermeidung von Gruppenbildung oder Warteschlangen.
- Tragen einer Maske außerhalb des Spielerbereiches (Spielerbereich = Spielfeld, Ersatzbank, u.ä.; Außenbereich = Zugänge zur Sporthalle, Toiletten, allgem. Innenräume).
- Maskenpflicht besteht auch im Freien bei Nichteinhaltung eines Abstands von 1,5 Metern und in Gedrängesituationen.
- Eltern sollten ihre Kinder nur zum Training bringen bzw. vom Training abholen und sich während des Trainings nicht in der Sporthalle oder Innenräumen aufhalten.
- Auch bei Jugendturnieren sollten möglichst nur die begleitenden Fahrer:innen als Zuschauer teilnehmen.
- Am Eingang zur Sporthalle und an Zutrittsstellen zum Spielfeld werden Desinfektionsmittel bereitgestellt, von denen entsprechend bei Ankunft und Abreise Gebrauch gemacht wird.
- Auf Körperkontakt zur Begrüßung oder Verabschiedung wird verzichtet.
- Mannschaften halten sich außerhalb des Spielfeldes getrennt voneinander auf.
- Auf Zuschauer bitten wir zu verzichten.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App des Robert- Koch-Instituts wird empfohlen.
- Die Kontaktdaten (Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer oder Email-Adresse) von Anwesenden werden zur Nachverfolgung von Infektionsketten unter Berücksichtigung der Datenschutz Grundverordnung erfasst und für die Dauer von einem Monat gesichert. Hierfür bieten sich folgende drei Möglichkeiten an: die Corona-Warn-App, die Luca-App und/oder (bevorzugt elektronische) Anwesenheitslisten.
- Verhaltens- und Hygieneregeln werden gegenüber allen Mitgliedern, Trainern, Sportlern, Mitarbeitern und Eltern kommuniziert. Es wird empfohlen, diese zu verschriftlichen und durch das Anbringen von optisch wahrnehmbaren Regel- und Hinweisschildern zu visualisieren.
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind zur Eindämmung der Pandemie unverzichtbar und sollen verpflichtend durchgeführt werden.

Ob die Beachtung dieses Verbandskonzepts ausreicht oder eigene Konzepte entwickelt werden müssen, obliegt dem jeweiligen Sportstättenbetreiber. Die Umsetzung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Einhaltung der Hygienevorschriften zur Nutzung der Sportanlage liegt in der Verantwortung der Vereine.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Ausrichter sowie alle beteiligten Mannschaften und Schiedsrichter verpflichtet sind, die Vorgaben der Handlungsanweisung für die Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs (Hygienekonzept einschließlich der Teststrategie) sowie des jeweiligen standortspezifischen Konzepts zur Durchführung des Spielbetriebs umzusetzen. Diese Pflicht zur Befolgung wird dadurch sichergestellt, dass der Spielausschuss des HHV gem. § 2 Abs. 2 des Anhangs 7 zur SPO DHB Verstöße gegen die hier niedergelegten Vorgaben für den Trainings- und Spielbetriebs innerhalb des HHV mit Maßnahmen gemäß § 13 SGO ahnden kann.

Wir danken Euch für Euer verantwortungsbewusstes Handeln.

Mit sportlichen Grüßen

Gez.  
(Daniel Leunig)  
Vorstand Sport

Gez.  
(Bettina Bürkle)  
Geschäftsführung

## Auszug aus der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung) nebst Kommentierung vom 25. November 2021:

### § 20 Sportstätten

„In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. In gedeckten Sportstätten dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1 oder 2 eingelassen werden**. Für Zuschauer gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.“

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich erlaubt. Dies gilt unabhängig von der Personenzahl, § 16 Abs. 1 findet für die Sportausübung keine Anwendung. **In gedeckten Sportstätten ist ein Negativnachweis (geimpft oder genesen) erforderlich.**

Hinsichtlich der geforderten sportartspezifischen Hygienekonzepte wird auf die DOSB-Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens ([https://cdn.dosb.de/user\\_upload/www.dosb.de/Corona/20210514\\_Leitplanken\\_2021.pdf](https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20210514_Leitplanken_2021.pdf)) und die Empfehlungen des Landessportbundes (<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>) verwiesen.

Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (siehe § 16) nachkommen können.

Der Negativnachweis der (auch ehrenamtlich) Beschäftigten erfolgt nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes (geimpft, genesen oder beim Betreten des Betriebes getestet).

Es besteht die Möglichkeit eines 2G-plus Zugangsmodells für zusätzlich negativ getestete Genesene und Geimpfte nach § 27. Dann kann das sportartspezifische Hygienekonzept entfallen.

### § 16 Veranstaltungen und Kulturbetrieb

„(1) Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind zulässig, wenn

1. a) im Freien bei mehr als 1 000 Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3,
  - b) in geschlossenen Räumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1 oder 2 eingelassen werden,**
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird und
3. bei Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
  - aa) mindestens 90 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 verfügen und
  - bb) eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt,
    - b) in geschlossenen Räumen mit mehr als 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

#### Abs. (1)

Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Kulturangebote, an denen **nicht mehr als 25 Personen** im öffentlichen Raum teilnehmen, unterliegen keinen Auflagen. **Bei der Berechnung** der Mindestanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer **werden auch Geimpfte und Genesene** im Sinne der COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung **mitgezählt**.

Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote **an denen mehr als 25 Personen** teilnehmen, unterliegen grundsätzlich den in Abs. 1 genannten Auflagen.

Floh- und Trödelmärkte sind Veranstaltungen im Sinne des § 16 Abs. 1 und sind unter Beachtung der entsprechenden Auflagen zulässig. Gleiches gilt für Kino- und andere Filmvorführungen. Für Tanztees, Tanzcafés und Veranstaltungen von Tanzschulen gelten ebenfalls die Regeln von § 16 Abs. 1.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 (geimpft oder genesen) erforderlich, sobald mehr als 25 Personen anwesend sind. Bei Veranstaltungen im Freien ist ein Negativnachweis nach § 3 erforderlich, sobald mehr als 1000 Personen anwesend sind. **Bei der Berechnung dieses Grenzwertes werden Geimpfte und Genesene mitgezählt. Mitgezählt werden auch Kinder unter 6 Jahren, sie müssen jedoch selbst keinen Negativnachweis vorlegen.**

Der Negativnachweis der dienstleistenden Personen erfolgt nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes (geimpft, genesen oder beim Betreten des Betriebes getestet).

Großveranstaltungen in Freien mit mehr als 5000 Teilnehmenden bedürfen immer einer individuellen Genehmigung durch die örtlichen Gesundheitsämter; hierbei müssen mindestens 90 Prozent der Teilnehmenden geimpft oder genesen sein. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 1000 Teilnehmenden ist ebenfalls eine Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Eine Kontaktdatenerfassung erfolgt nicht mehr.

Das nach Nr. 2 erforderliche Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 muss u.a. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung von Mindestabständen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen beinhalten (vgl. Erläuterungen zu § 5). Hier gelten keine starren Regeln und keine festen Mindestabstände. Entscheidend ist vielmehr, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des 29 Infektionsrisikos getroffen sind. Auch ein sog. (doppeltes) „Schachbrettmuster“, bei dem reihenversetzt abwechselnd (zwei) Plätze besetzt werden und (zwei) Plätze freibleiben, oder die Bildung von Sitzgruppen von höchstens 25 Personen mit ausreichendem Mindestabstand zur jeweils nächsten Gruppe sind eine geeignete Schutzmaßnahme im Sinne des § 5 Nr. 2.

Bei Veranstaltungen nach § 16 Abs. 1, 4 und 5 besteht die Möglichkeit eines 2G-plus Zugangsmodells für zusätzlich negativ getestete Genesene und Geimpfte nach § 27.

### § 5 Abstands- und Hygienekonzepte

„Soweit nach dieser Verordnung die Öffnung und der Betrieb von Einrichtungen und Angeboten sowie Zusammenkünfte, Veranstaltungen und ähnliches nur nach Erstellung und Umsetzung eines Abstands- und Hygienekonzepts zulässig sind, hat dieses unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts

1. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen,
2. **Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster und Lüftungskonzepte und**
3. Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen vorzusehen.“

Hygienekonzepte müssen die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen berücksichtigen und im Einzelfall geeignet sein, die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern bzw. das Infektionsrisiko erheblich zu reduzieren. Pauschale Vorgaben für geeignete Hygienekonzepte können aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht gemacht werden. Seit Inkrafttreten der CoSchuV vom 22. Juni 2021 gelten keine allgemeinen Kontaktbeschränkungen und damit keine generelle Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen mehr. Stattdessen ist jeder zu einem pandemiegerechten Verhalten nach § 1 aufgerufen. Zu den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zählt nach wie vor die Reduzierung der 13 engen persönlichen Kontakte und das Einhalten von Abständen, insbesondere bei größeren Zusammentreffen außer mit geimpften, genesenen und zusätzlich aktuell negativ getesteten Personen. Aufgabe der Abstands- und Hygienekonzepte ist bei den jeweiligen Angeboten und Veranstaltungen einen Rahmen zu gewährleisten, der den einzelnen Kunden, Besuchern oder Teilnehmern ein pandemiegerechtes Verhalten und damit das Vermeiden von Infektionen ermöglicht.

Hierzu zählt u.a.:

- die **Ermöglichung der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern** zwischen Personen verschiedener Haushalte **oder das Treffen anderer geeignete Schutzmaßnahmen**; andere Schutzmaßnahmen sind beispielsweise Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster in Veranstaltungen ((doppeltes) „Schachbrettmuster“) und Lüftungskonzepte, Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt,
- regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken),
- regelmäßiges intensives Lüften von Räumen; Bevorzugung von Kontakten im Freien. Die möglichen Maßnahmen nach § 5 Nr. 2 sind optional und alternativ, sie müssen nicht kumulativ angewendet werden. Auch ein sog. (doppeltes) „Schachbrettmuster“, bei dem reihenversetzt abwechselnd (zwei)

Plätze besetzt werden und (zwei) Plätze freibleiben oder die Bildung von Sitzgruppen von höchstens 25 Personen mit ausreichendem Mindestabstand zur jeweils nächsten Gruppe, sind eine geeignete Schutzmaßnahme im Sinne des § 5 Nr. 2. Stehplätze sind grundsätzlich erlaubt, dann ist aber ein geringeres Fassungsvermögen vorzusehen.

**Entscheidend ist, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffen werden.**

**Zur Beurteilung der Pandemie gelten seit September 2021 folgende zwei Eskalationsstufen:**

**Stufe 1:** Sobald landesweit

1. die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungs-Inzidenz) den Wert von 8 übersteigt oder
2. nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration mehr als 200 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind,

ergreift die Landesregierung unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen, um eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Schutzmaßnahmen nach Satz 1 sind insbesondere

1. weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 oder
2. die Anhebung der für einen Testnachweis erforderlichen Testqualität, insbesondere die Notwendigkeit eines Nukleinsäurenachweises.

**Stufe 2:** Sobald landesweit

1. die Hospitalisierungs-Inzidenz den Wert von 15 übersteigt oder
2. nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage mehr als 400 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind,

ergreift die Landesregierung über Abs. 1 hinaus weitere Schutzmaßnahmen bis hin zu Beschränkungen des Zugangs zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Kinder unter zwölf Jahren und Schwangere mit Negativnachweis nach § 3.

Die Hessische Landesregierung behält sich vor, bei einem weiter steigenden Infektionsgeschehen unter Berücksichtigung und Bewertung der landesweiten Hospitalisierungsrate erneut landesweit umfassende weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.